

## **Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

### **Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes**

#### **I. Vorbemerkung**

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) begrüßt, dass die Regierungsfractionen einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen werden, um nachträglich die bis Ende 2024 inflationsbedingten Kostensteigerungen für selbständige Berufsbetreuer und Betreuungsvereine abzumildern. Allerdings trifft die Behauptung in dem Entwurf nicht zu, hierdurch werde *gewährleistet*, dass die gestiegenen Kosten insbesondere in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten *ausgeglichen* werden.

Die Verbände hatten bereits in ihren Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums darauf hingewiesen, dass eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung von monatlich 7,50 € nicht ausreicht, um die Kostensteigerungen – insbesondere in den Bereichen Sach- und Personalkosten – zu kompensieren. Dennoch ist diese Regelung in dem nunmehr vorliegenden Entwurf unverändert übernommen worden. Der BVfB appelliert daher an die Regierungsfractionen - trotz der Bedenken einiger Länder - die monatliche Inflationsausgleichs-Sonderzahlung angemessen zu erhöhen.

Der BVfB hatte bereits 2019 in dem Gesetzgebungsverfahren über die Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung kritisiert, dass sich die Vergütung für freiberuflich tätige Betreuer nach der Finanzierung der Gesamtkosten für eine Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle richten soll. Vor allem die Orientierung an dem Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) passt nicht zu

einer freiberuflichen Tätigkeit, wie sie immerhin von über 80 % der Berufsbetreuer ausgeübt wird.

## **II. Inflationsbedingte Kostensteigerungen im Jahr 2022**

Der BVfB hat in seiner Mitgliederbefragung im Frühjahr 2023 unter anderem nach der Höhe der Personal- und Sachkosten in den Jahren 2021 und 2022 gefragt. An der Umfrage haben sich 757 selbständige Berufsbetreuer beteiligt. Im Durchschnitt lagen die Sach- und Personalkosten im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 24 % höher, was sich nur mit der seit Februar 2022 eingetretenen starken Inflation erklären lässt (vgl. Tabelle 1). Die Umfrage hat weiter ergeben, dass die in dem KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" zugrunde gelegten 7.810,00 Euro (Sachkosten – ohne Reisekosten, Porto und Telekommunikation)<sup>1</sup> hauptberuflich tätiger Betreuer im Jahr 2022 bei 13.017,70 Euro (Sachkosten ohne Personalkosten) lagen; also um 66,68 % höher, als in dem KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" angenommen (vgl. Tabelle 2). Die Zahlen zeigen, dass eine monatliche Sonderzahlung von 7,50 Euro pro Betreuung nicht ansatzweise ausreicht, um die inflationsbedingten Kostensteigerungen aufzufangen.

## **III. Kritik an der Berechnung der Haushaltsausgaben**

In dem Gesetzentwurf wird von einer Mehrbelastung der Landesjustizkassen durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in den Jahren 2024 und 2025 bundesweit in Höhe von insgesamt 145 387 138 Euro ausgegangen. Grundlage der Berechnung sind die von den Landesjustizkassen 2022 an Berufsbetreuer gezahlten Vergütungen im Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 986 344 226 Euro und die prozentuale Erhöhung der Ausgaben durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung (7,37 %).

Tatsächlich dürften die Ausgaben jedoch deutlich darunter liegen:

Bereits nach der Statistik der Betreuungsgerichte über Betreuungsverfahren im Jahr 2021 sind die Erstbestellungen mit 157.334 Betreuungen bundesweit niedriger als die Verfahren, in denen eine Betreuung endgültig - vor allem durch Tod der betreuten

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung, Seite 16.

Person oder die Aufhebung der Betreuung - beendet worden sind (165.487). Alles deutet darauf hin, dass sich dieser Trend verstärken wird:

Eines der zentralen Ziele, die der Gesetzgeber mit der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Reform des Betreuungsrechts verfolgt hat, war die Betreuungsvermeidung durch eine Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Diese soll zukünftig unter anderem durch das neu eingeführte Instrument der erweiterten Unterstützung erreicht werden, die nach seriösen, wissenschaftlich fundierten Schätzungen einen Rückgang von Betreuerbestellungen in einer Größenordnung von bis zu 15 % erwarten lassen.

Da es für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in dem Entwurf nicht darauf ankommen soll, ob die Kostensteigerungen tatsächlich in den Jahren 2022 und 2023 eingetreten sind, sondern allein darauf abgestellt wird, ob ab dem 01.01.2024 eine Betreuung geführt wird, sollte für die Kalkulation der Haushaltsausgaben nicht auf die Auszahlung der Vergütung für das Jahr 2022 abgestellt werden, sondern auf die zu erwartenden Auszahlungen ab 2024, die um mindestens 10 % niedriger liegen dürften. Die Belastung der Landesjustizkassen läge dann für 2 Jahre bei 130 848 425 Euro.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass durch den Rückgang von Erstbestellungen eine zusätzliche Entlastung der Landesjustizhaushalte zu erwarten ist, weil die Vergütung für eine rechtliche Betreuung in der Anfangsphase (6 Monate) deutlich höher ist als für den Zeitraum danach.

#### **IV. Einmalzahlung**

Die im Öffentlichen Dienst Beschäftigten und folglich auch Vereinsbetreuer haben nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst 2023 bereits eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 € im Juni 2023 erhalten und werden bis Februar 2024 weitere Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt 1.760,00 € erhalten.

Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vor, dass die Sonderzahlungen für selbständige Berufsbetreuer zusammen mit den jeweiligen Vergütungsanträgen geltend gemacht werden müssen. Die bereits ab März 2022 eingetretenen inflationsbedingten Kostensteigerungen werden danach für selbständige Berufsbetreuer erst Ende 2025 - also fast zwei Jahre später als für angestellte Berufsbetreuer - durch die Sonderzahlungen *teilweise* kompensiert. Dies

stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Vergleich zu Vereinsbetreuern dar.

Der BVfB hält daher eine dem Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst vergleichbare Einmalzahlung im ersten Quartal 2024 für selbständige Berufsbetreuer für unumgänglich. Diese Einmalzahlung sollte - abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 1 BetrInASG-E -unabhängig von einem Vergütungsantrag nach §§ 8, 9 VBVG geltend gemacht werden können.

Der BVfB schlägt daher vor, eine Ausschlussfrist festzusetzen – beispielsweise 30.06.2024 – bis zu der selbständige Berufsbetreuer und Betreuungsvereine einen Antrag auf Festsetzung der Sonderzahlung bei den Betreuungsgerichten stellen können. Die Höhe der Sonderzahlung könnte sich nach einer - pro rechtlicher Betreuung - monatlich zu berücksichtigenden Sondervergütung für 24 Monate richten, die in dem Entwurf mit 7,50 € jedoch deutlich zu gering angesetzt ist.

#### **V. Berechnung der Ausgleichszahlung anhand des Arbeitgeber-Bruttolohnes**

Selbst wenn man sich – wie in dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN und FDP – bei der Berechnung der monatlichen Sonderzahlung an den Gesamtkosten pro Vollzeit- Betreuerstelle orientiert, hätte bei der Berechnung nicht das Arbeitnehmer-Bruttogehalt zugrunde gelegt werden dürfen, sondern - wie in dem Entwurf der Bunderegierung für ein Gesetz zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung - das Arbeitgeber-Bruttogehalt, das mit zusätzlich 25 % (Bruttopersonalkosten; seinerzeit 13.147,03 Euro im Jahr) berücksichtigt worden ist. Die in dem Entwurf zugrunde gelegten Lohnsteigerungen in Höhe von 441,43 Euro müssten daher, wenn man der Berechnung in dem genannten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2019 folgt – entsprechend erhöht werden.

#### **VI. Befreiung von der Einkommensteuer entsprechend § 3 Nr. 11 c EStG**

Wie für Arbeitnehmer in § 3 Nr. 11 c EStG vorgesehen, sollten Inflationsausgleichszahlungen an selbständige Berufsbetreuer ebenfalls von der Einkommensteuer befreit sein. Dies sollte auch für den Fall gelten, dass die Ausgleichszahlungen in einem Jahr einen Betrag von 3.000,00 Euro übersteigen.

Nach dem Referentenentwurf ist die Höhe der Ausgleichszahlung von der Anzahl der geführten Betreuungen abhängig. Dies ist nachvollziehbar, da erfahrungsgemäß und nach dem Ergebnis der Mitgliederbefragung des BVfB ein Zusammenhang zwischen den Sach- und Personalkosten für ein Betreuungsbüro und der Anzahl der geführten Betreuungen besteht. Je mehr rechtliche Betreuungen übernommen werden, desto höher liegen in der Regel die Sach- und Personalkosten. Von den inflationsbedingten Kostensteigerungen, die anlässlich der Berufsausübung entstehen, werden folglich „größere Betreuungsbüros“ grundsätzlich stärker betroffen sein als „kleinere Betreuungsbüros“, so dass es sachgerecht erscheint, auch die über einen Betrag von 3.000,00 Euro hinausgehenden Ausgleichszahlungen steuerfrei zu stellen.

Bei der in dem Entwurf angestellten Berechnung für eine monatliche Ausgleichszahlung pro Betreuung wird von durchschnittlich 41,3 Betreuungen ausgegangen. Dies entspräche einer Ausgleichszahlung in Höhe von ca. 3.700,00 Euro im Jahr 2024, also einem steuerfreien Betrag, der den in § 3 Nr. 11 c EstG genannten Betrag nur geringfügig übersteigt.

## **VII. Abschaffung der Vergütungstabelle A**

Der BVfB hält es nicht für erforderlich, Forderungen nach einer angemessenen Vergütung hinter den Interessen betreuter Menschen und den Zielen der UN-Agenda 2030 - nämlich dem Erhalt leistungsfähiger inklusiver Institutionen - zu verstecken. Stattdessen setzt er sich für eine angemessene – nicht auskömmliche – Vergütung seiner Mitglieder ein, die einer phasenweise sehr kräftezehrenden und emotional aufreibenden Tätigkeit nachgehen.

Allerdings ist der BVfB der Ansicht, dass diese Tätigkeit für die in der Vergütungstabelle A vorgesehenen Fallpauschalen nicht mehr ausgeübt werden kann. Mit der Einführung des Sachkundenachweises verfügen zukünftig sämtliche Berufsbetreuer über eine fachliche Qualifikation und wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergütungstabelle nicht mehr danach differenziert, ob durch eine Ausbildung betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt werden. Rechtliche Betreuer ohne betreuungsrelevante Kenntnisse gibt es demnach nicht mehr. Letzteres war aber ein Grund für die niedrigen Fallpauschalen in der Vergütungstabelle A.

Nach der ISG-Studie rechnen weniger als 5 % der Berufsbetreuer (ca. 700 Berufsbetreuer) nach der Vergütungstabelle A ab (*Anmerkung: seinerzeit noch Vergütungsstufe 1 – vgl. ISG-Abschlussbericht, Seite 65: 2 % der Vereinsbetreuer / 5 % der selbständigen Betreuer*). Dies entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der Mitgliederbefragung des BVfB. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Abschaffung der Vergütungstabelle A sind daher überschaubar. Gesetzestechnisch wäre es einfach, die Vergütungstabelle A durch eine Streichung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 VBVG und eine Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 VBVG abzuschaffen. Den betroffenen Betreuern stünde dann immerhin eine Vergütung nach der Vergütungstabelle B zu. Im Interesse derjenigen, die tatsächlich existentiell von den Auswirkungen der Inflation betroffen sind, fordert der BVfB daher den Gesetzgeber auf, die Vergütungstabelle A unverzüglich abzuschaffen.

Berlin, 03. November 2023

Klaus Bobisch  
- Geschäftsführer -

**Kontakt:**

Bundesverband freier Berufsbetreuer - Richard-Wagner-Straße 52 - 10585 Berlin  
Mail: [bobisch@bvfbv.de](mailto:bobisch@bvfbv.de) Tel.: 0180-200 1896.

## Anlage zur Stellungnahme des BVfB zum BetrASG-E – Auszug aus der Mitgliederbefragung

**Tabelle 1:**

### Auswertung der Mitgliederumfrage

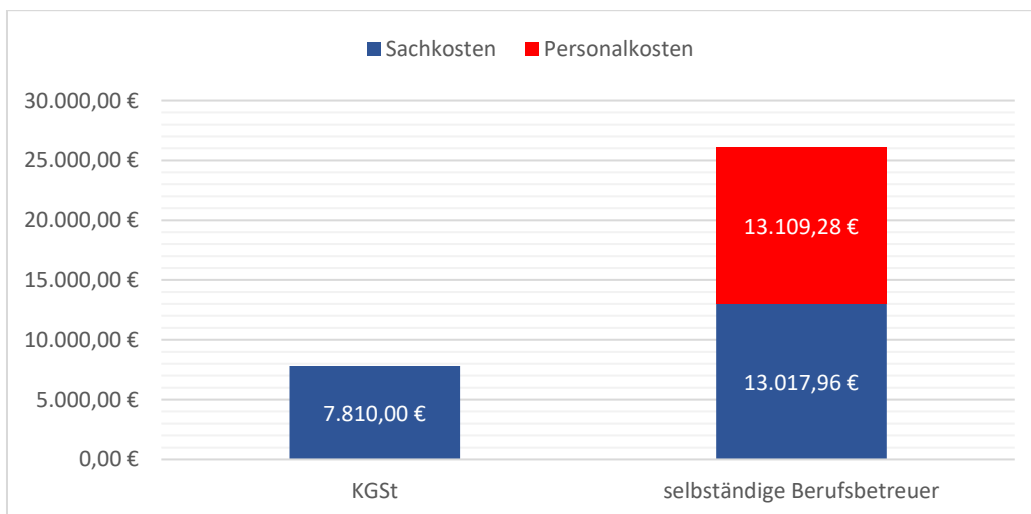


Steigerung der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten aller Teilnehmenden in Zahlen und Prozenten:

	2021	2022	Steigerung in Zahlen	Steigerung in %
Personalkosten	5.260 €	6.835 €	+ 1.575 €	ca. 29,9 %
Sachkosten	7.503 €	9.005 €	+ 1.502 €	ca. 20,0 %
Gesamt	12.763 €	15.840 €	+ 3.077 €	ca. 24,1 %

**Tabelle 2:**

**2022:**



Sach- und Personalkosten von Berufsbetreuern, die 39 oder mehr rechtliche Betreuungen führen (hauptberuflich tätig)